

Thema Windkraft – von A bis Z

Start

Meist beginnt ein Windkraftprojekt mit der Ermittlung eines Standortes mit optimalen Windverhältnissen durch eine Windkraftgesellschaft und davon ausgehend einer Stelle, die mindestens 500 Meter vom nächsten Wohnhaus entfernt ist. Zudem ist zu prüfen, ob irgendwelche Restriktionen vorliegen, z.B. überregionale Interessen, hohe Natur- und Kulturwerte o. dgl., die einem solchen Bauvorhaben entgegenstehen.

(Auch ein Grundbesitzer kann sich mit einer Windkraftgesellschaft in Verbindung setzen, wenn er der Ansicht ist, dass ein Gelände für Windkraft geeignet ist.)

Die Windkraftgesellschaft tritt mit den Grundbesitzern in dem für Windkraft interessanten Gebiet in Kontakt. Falls man sich einigt, wird ein Vertrag erstellt, in dem u. a. Entschädigungen für Grund und Boden geregelt werden.

Nun gibt es zwei Vorgehensweisen:

Umweltgenehmigung oder Umwelterklärung zusammen mit Baugenehmigung

Eine **Umweltgenehmigung** ist bei der jeweiligen Provinzialregierung zu beantragen, wenn:

- zwei oder mehrere Kraftwerke geplant sind, von denen keines höher ist als 150 Meter,
- einschließlich Rotorblättern
- sieben oder mehrere Windkraftwerke geplant sind, deren Gesamthöhe innerhalb einer Gruppe höher ist als 120 Meter
- jedes weitere Kraftwerk, das zusammen mit den bereits gebauten Kraftwerken dazu führt, dass die vorgenannte Genehmigungsgrenze erreicht wird

Beratung mit Provinzialregierung und Kommune

Die Windkraftgesellschaft setzt sich mit der Provinzialregierung und der Kommune in Verbindung, um Besprechungen bezüglich des Gebietes und den aktuellen Voraussetzungen zu führen. Meist wird die Gesellschaft über erforderliche Untersuchungen belehrt.

Meinungsaustausch mit der Öffentlichkeit

Die Gesellschaft informiert betroffene Parteien. Dies kann in Form von schriftlichen Informationen oder durch offene Gespräche erfolgen. Die Gesellschaft zeigt in der Lokalpresse derartige Informationstreffen an. Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit geboten, sich der Gesellschaft gegenüber zu äußern und die Erstellung von Fotomontagen zu fordern.

Beantragung einer Umweltgenehmigung mit Beschreibung der Umweltkonsequenzen (MKB)

Die Gesellschaft reicht ihre Unterlagen und einen Antrag bei der Provinzialregierung ein.

Ergänzungsprüfung

Das Umwelt- und Bauamt der Kommune erhält die Unterlagen zwecks Prüfung auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden Ergänzungen eingefordert. Der Umwelt- und Bauausschuss sowie die Kommunalverwaltung werden über den Eingang eines Antrags bei der Provinzialregierung in Kenntnis gesetzt.

Die Provinzialregierung fordert die Stellungnahme verschiedener Behörden an, unter anderem des Umwelt- und Bauausschusses

Der Umwelt- und Bauausschuss sendet eine schriftliche Stellungnahme an die Provinzialregierung.

Ablehnung oder Genehmigung

Die Provinzialregierung stellt eine schriftliche Anfrage an die Kommunalverwaltung bezüglich Genehmigung oder Ablehnung des Bauvorhabens durch die Kommune. (Eine Ablehnung seitens der Kommune ist endgültig. Bei einer Zustimmung seitens der Kommune kann die Provinzialregierung das Vorhaben ablehnen, wenn es aus deren Sicht nicht akzeptabel ist.)

Bekanntmachung

Der Antrag und die Beschreibung der Umweltkonsequenzen werden in der örtlichen Presse bekanntgegeben, wobei darauf hingewiesen wird, dass eventuelle Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben innerhalb einer gewissen Frist abzugeben sind. Der Gesellschaft wird daraufhin die Gelegenheit geboten, zu den eingegangenen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Beschluss

Die Umweltprüfungsdelegation fasst einen Beschluss in der Angelegenheit. Der Beschluss wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Der Beschluss wird der beantragenden Gesellschaft und denen, die Gesichtspunkte vorgebracht haben, zugestellt.

Berufung

Sämtliche von dem Beschluss betroffenen Parteien können innerhalb von drei Wochen gegen den Beschluss Berufung einlegen.

Inkrafttreten

Wenn binnen drei Wochen keine Berufung eingelegt worden ist, wird der Beschluss rechtskräftig.

Umwelterklärung und Antrag auf Baugenehmigung

sind beim Umwelt- und Bauamt der Kommune einzureichen, wenn sich das Vorhaben auf

- ein Windkraftwerk, das einschließlich Rotorblättern höher ist als 20 Meter
- zwei oder mehrere Windkraftwerke in einer Gruppe
- ein zusätzliches Kraftwerk zu einem bereits vorhandenen Windkraftwerk
- die Positionierung eines Windkraftwerks in geringerem Abstand von der Grenze als die Höhe des Kraftwerkes über dem Erdboden bezieht.

Anmeldung und Baugenehmigung

Rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Tätigkeit sind eine Anmeldung über umweltgefährdende Tätigkeit sowie ein Antrag auf Baugenehmigung beim Umwelt- und Bauamt einzureichen. Der Anmeldung sind u. a. eine Übersichtskarte, technische Beschreibungen und eine Beschreibung der Umweltkonsequenzen, die durch den Bau eines Windkraftwerks entstehen, beizufügen.

Der Antrag auf Baugenehmigung für dasselbe Windkraftwerk sollte zusammen mit der Umwelterklärung bearbeitet werden.

Beratungsgespräche

Behörden, Organisationen und Privatpersonen, die ein Interesse an dem Bauvorhaben haben können, erhalten die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Der Gesellschaft wird daraufhin die Gelegenheit geboten, zu den eingegangenen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Erteilung der Baugenehmigung und Genehmigung der Umwelterklärung

Nach Abschluss der erforderlichen Untersuchungen wird beschlossen, ob das Baugesuch bewilligt oder abgelehnt wird.

Sind die Unterlagen zur Umwelterklärung komplett, wird bei der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Beschluss gefasst,

- dass das Bauvorhaben keine Maßnahmen seitens des Umwelt- und Bauausschusses veranlasst
- dass die Einhaltung gewisser Vorsichtsmaßnahmen erforderlich ist
- dass Genehmigungen gemäß Umweltgesetz zu beantragen sind

Berufung

Wenn binnen drei Wochen keine Berufung eingelegt worden ist, wird der Beschluss rechtskräftig.